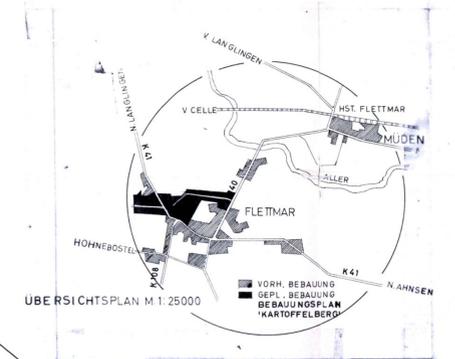


NEU FESTZULEGENDE OD KM 16.000
VORH. BEBAUUNG IM AUSSEBEREICH



AUSGEARBEITET IM AUFTRAGE UND IM EINVERNEHMEN MIT DER GEMEINDE FLETTMAR IM FEBRUAR 1971

W. W. W.
ORTSPLANER

ÖFFENTLICH AUSGELEGT GEMÄSS § 2(6) DES BUNDESBAUGESETZES IN DER ZEIT VOM 22. 3. 1972 BIS ZUM 24. 4. 1972 AUFGRUND DER BEKANNTMACHUNG VOM 6. 3. 1972

W. W. W.
GEMEINDEDIREKTOR

AUFGESTELLT GEMÄSS § 2(1) DES BUNDESBAUGESETZES UND ALS SATZUNG GEMÄSS § 10 DES BUNDESBAUGESETZES UND § 6 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG VOM RAT DER GEMEINDE FLETTMAR, DEN 6. JUNI 1972

W. W. W.
BÜRGERMEISTER
R. R. R.
RATSHERR

DER LANDKREIS GIFHORN HAT KEINE BEDENKEN GIFHORN DEN 7. SEPT. 1972

DER OBERKREISDIREKTOR
im Auftrage:
K. K. K.
Bauassessor

DIE PLANUNGSUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES FLURBEREINIGUNGSPLANES UND WEIST DIE BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN WEGE UND PLATZE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM 5. MAI 1972) SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI

LÜNEBURG, DEN 5. 5. 1972



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:

IN GEBIETEN IN DER DIE VOLLGESCHOSSZAHL MIT I ALS HÖCHSTGRENZE FESTGESETZT IST, SIND GEMÄSS § 4 ABS 4 DER BAUNVO AUF DEN EINZELNEN GRUNDSTÜCKEN NUR WOHN-GEBAUDE MIT NICHT MEHR ALS ZWEI WOHNUNGEN ZULÄSSIG
IN GEBIETEN IN DER DIE VOLLGESCHOSSZAHL MIT I ALS HÖCHSTGRENZE FESTGESETZT IST SIND GEMÄSS § 4 ABS 3 ZIFFER 6 DER BAUNVO AUSNAHMSWEISE STÄLLE FÜR KLEINTIERHALTUNG ALS ZUBEHÖR ZU KLEINTIERGELUNDEN UND LANDWIRTSCHAFTLICHEN NEBENBERWERBSTELLEN GEMÄSS § 1 ABS 5 BAUNVO ZULÄSSIG
ABWEICHEND VON DER OFFENEN BAUWEISE SIND INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN DIE GARAGEN AN DER NACHBARGRENZE ZULÄSSIG (§ 22 ABS 4 BAUNVO)

BEPFLANZUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN SOWIE DIE ERRICHTUNG VON NEBENANLAGEN INNERHALB DES SICHTBEREICHES AUF DER GRUNDSTÜCKSFÄCHE BIS ZU EINER HÖHE VON 0,80 METER ÜBER STRASSENKÖRNE ZULÄSSIG
GEMÄSS § 9 ABS 1 ZIFFER 1 BUCHSTABE a BBAUG BETRÄGT DIE MINDESTGRÖSSE DER ZU BILDENDEN BAUGRUNDSTÜCKE 500 qm
DER AUSBAU DES DACHGESCHOSSES KANN ALS AUSNAHME GEMÄSS § 31 BBAUG IN GEBIETEN DIE ALS GESCHOSSZAHL I FESTGESETZT IST AUCH DAM ZUGELASSEN WERDEN, WENN DAS DACHGESCHOSS GEMÄSS § 7c DER BAUORDNUNG VON 1962 FÜR DEN REGIERUNGSBEZIRK LÜNEBURG ALS 3 VOLLGESCHOSS GILT
DER ANSCHLUSS DES GRUNDSTÜCKES PARZELLE 47 AN DIE VERKEHRSFLÄCHE K 40 GEM § 8(11) BBAUG ZWISCHEN KM 6.920 UND 6.915, IST AUSSERHALB DER BEI KM 6.950 FESTGESETZTEN ORTSDURCHFÄHRIGKEITSGRENZE ALS AUSNAHME ZULÄSSIG

Genehmigt
gem. § 17 d. Bundesbaugesetzes
vom 22. 6. 60
Auftrag mit Ausnahme
des Baugebietes westlich
der Kreisstraße 47
Lüneburg, den 15. 12. 1972
Der Regierungspräsident
Dorner für Städtebau und Ortsplanung
Az.: 214-GI 43/72
Im Auftrage:
Albert

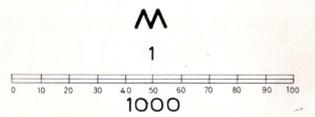


ÖFFENTLICH AUSGELEGT GEMÄSS § 12 DES BUNDESBAUGESETZES AUFGRUND DER BEKANNTMACHUNG VOM 22. 6. 1972 MIT AUFWAND VOM 22. 6. 1972 BIS 22. 6. 1972

FLETTMAR, DEN GEMEINDE DIREKTOR

- PLANZEICHENERKLÄRUNG:
PLANZEICHEN GEM. PLANZEICHENVERORDNUNG V. 19. JANUAR 1965
FESTSETZUNGEN
ART DER BAULICHEN NUTZUNG:
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
 - MD DORFGEBIET
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG:
- II ZAHL DER VOLLGESCHOSS ALS HÖCHSTGRENZE
 - 0.4 GRUNDFLÄCHENZAHL
 - 0.6 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- BAUWEISE · BAULINIE · BAUGRENZE:
- BAULINIE
 - BAUGRENZE
 - OFFENE BAUWEISE · NUR EINZEL- U. DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- VERKEHRSFLÄCHEN:
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
 - ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
 - STRASSENBEGRÜNZUNGSLINIE
- FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN:
- UMFORMERSTATION
- GRÜNFLÄCHEN:
- PARKANLAGE
- WASSERFLÄCHEN:
- GRABEN
- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT:
- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN:
- ZUFahrtsVERBOT
 - SICHTDREIECK
 - ZU SCHÜTZENDE BÄUME
 - GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

BEBAUUNGSPLAN FLETTMAR KR. GIFHORN (HANN.) 'KARTOFFELBERG'



KLAUS SCHROEDER · ARCHITECT
BRAUNSCHWEIG · JASPERALLEE 1 B

*Genehmigter Plan
Ortsgestaltung nicht genehmigt*